

## **KOPIE**

### **Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Naturdenkmals (Naturgebilde):**

#### **"Robinienallee in Mark Friedersdorf" – Robinia pseudoacacia L.**

Aufgrund der §§ 22, 27, 45 und 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28) und bei Einhalten des Verfahrens nach § 26 NatSchG LSA wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Festsetzung als Schutzobjekt**

Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Bäume werden als Naturdenkmal (Naturgebilde) festgesetzt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung:

##### **"Robinienallee in Mark Friedersdorf".**

Die Einzelbestandteile des Schutzobjektes und deren geschützte Umgebung, der Kronentraubereich (außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes), sind in der Anlage zur Verordnung identifizierbar beschrieben. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### **§ 2**

##### **Schutzgegenstand**

**Das Naturdenkmal besteht aus 52 Einzelbäumen und steht beidseitig der K 2315 zwischen dem Ortsteil Mark Friedersdorf der Gemeinde Naundorf und dem Anschluss an die L 39.**

- (1) Das Naturdenkmal ist auf der topografischen Karte: **M-33-2-B-b-3** im Maßstab 1 : 10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (2) Das Naturdenkmal ist auf der topografischen Karte unmaßstäblich dargestellt und durch schwarze Symbole gekennzeichnet.
- (3) Die Verordnung mit der dazugehörigen Karte ist beim Landkreis Wittenberg – untere Naturschutzbehörde - und bei dem Verwaltungssitz der Gemeinde Naundorf zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

### § 3

#### **Schutzzweck**

**Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung der landschaftsbildprägenden Robinienallee einschließlich ihrer unmittelbar angrenzenden Umgebung am Ortsteil Mark Friedersdorf der Gemeinde Naundorf aus folgenden Gründen:**

- 1. wegen ihrer ökologischen Bedeutung und**
- 2. wegen ihrer Eigenart.**

### § 4

#### **Verbote**

- (1) Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung, die dazugehörigen Trauflächen, zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören.
- (2) Folgende Handlungen an den Einzelbäumen des Naturdenkmals und ihrer geschützten Umgebung sind verboten:
  1. Äste und Zweige zu beschädigen oder abzubrechen,
  2. die Bäume durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernung von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen, zu beschädigen,
  3. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern,
  4. Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf den Trauflächen zu lagern oder abzulagern,
  5. auf den Trauflächen Zelte oder zeltähnliche Unterstände oder temporär befestigte Unterstände aus Materialien aller Art, wie z. B. für Feste aufzustellen,
  6. auf den Trauflächen Feuer anzumachen und zu unterhalten,
  7. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel jeglicher Art auszubringen,
  8. den Boden im unversiegelten Bereich abzugraben, aufzuschütten, zu verfestigen oder zu versiegeln,
  9. die unversiegelten Trauflächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und auf ihnen zu parken,

10. das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen,
11. Werbeträger, Leuchter, Lichterketten, Schaukeln, Drähte oder Seile an den Bäumen zu befestigen,
12. einzelne Bäume zu fällen, soweit nicht damit gleichzeitig eine Beseitigung des Naturdenkmals oder eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung im Sinne des § 22 Absatz 4 NatSchG LSA bzw. gemäß § 4 Absatz 1 dieser Verordnung einhergeht.

## § 5

### **Zulässige Handlungen**

**Der § 4 gilt nicht für:**

1. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen,
2. Schutz- und Pflegemaßnahmen an den Bestandteilen des Naturdenkmals,
3. behördlich abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten,
4. die Rechte aus § 38 Abs. 1 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz zur baumschonenden Ausführung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Stromversorgungsanlagen; erforderliche Eingriffe sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Ausführung anzuzeigen; das Recht umfasst nicht den Neubau oder die Verlegung der Leitung.

## § 6

### **Schutz- und Pflegemaßnahmen und Maßnahmen**

- (1) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird den Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten die Ausführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen überlassen.

## § 7

### **Duldung**

**Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, nach rechtzeitiger Ankündigung des Landkreises Witten-**

**berg folgende Maßnahmen zu dulden:**

1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturdenkmals,
2. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pfleemaßnahmen an dem Naturdenkmal und auf den dazugehörigen Trauflächen.

**§ 8**

**Befreiungen**

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Wittenberg gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

**§ 9**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Absatz 2 beschriebenen Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 8 zu besitzen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 5 NatSchG LSA handelt, wer entgegen § 22 Absatz 4 NatSchG LSA vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Absatz 1 genannten Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 8 zu besitzen.

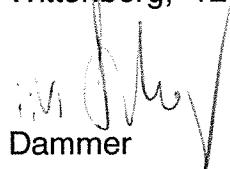
**§ 10**

**Inkrafttreten/Außenkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

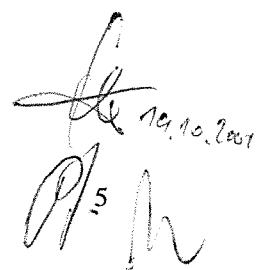
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landkreises Wittenberg über die einstweilige Sicherstellung des Naturdenkmals (Naturgebilde) „**Robinienallee in Mark Friedersdorf**“ – Robinia pseudoacacia L. vom 13. März 2000, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 8. April 2000, S. 3 außer Kraft.

Wittenberg, 12. Oktober 2001

  
Dammer

Anlagen:

- topografische Karte
- Tabelle mit Aussagen zu den Einzelbestandteilen des Naturdenkmals

  
Pf. 5

**Anlage der Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Naturdenkmals (Naturgebilde): „Robinienallee in Mark Friedersdorf“**

lfd.Nr.	Brusthöhendurchmesser (BHD) in cm	lfd.Nr.	Brusthöhendurchmesser (BHD) in cm
1	53	27	65
2	70	28	75
3	55	29	30
4	58	30	30
5	54	31	75
6	65	32	75
7	43	33	38
8	34	34	43
9	65	35	75
10	42	36	45
11	35	37	32
12	85	38	60
13	34	39	33
14	73	40	30
15	55	41	43
16	78	42	38
17	75	43	85
18	68	44	84
19	55	45	70
20	60	46	73
21	75	47	30
22	52	48	30
23	65	49	73
24	58	50	59
25	55	51	75
26	60	52	63

1. Die Alleenanlage ist ca. 125 Jahre alt.
2. Für jeden einzelnen Baum liegt keine Alterseinschätzung vor.
3. Kronentraufbereiche: Maßgebend sind grundsätzlich die aktuellen Kronentraufbereiche.
4. Die Einzelbestandteile des Naturdenkmals stehen in der Gemarkung Naundorf, Flur 6, Flurstücke: **63, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 78**.